

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit
22.06.2019

EINGEGANGEN
22. Aug. 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED],

ledig,

wohnhaft [REDACTED]

wegen Betrug

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]

als [REDACTED]

Rechtsreferendarin [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED]

als Adhäsionskläger

Justizbeschäftigte [REDACTED] u.a.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse.

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers [REDACTED], geb. am [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] wird abgesehen. Seine notwendigen Auslagen trägt der Antragsteller.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegten Straftaten aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]
Richterin

Ausgefertigt



[REDACTED]
Justizhauptsekretärin
Beamtin der Geschäftsstelle